

So beantragen Sie die Auszahlung der Austrittsleistung

1. 

Prüfen Sie, welcher der folgenden Fälle auf Sie zutrifft:

Ihre Austrittsleistung ist kleiner als Ihr Jahresbeitrag.

Wenn Sie nur während kurzer Zeit in der beruflichen Vorsorge bei Vita versichert waren, ist Ihre Austrittsleistung möglicherweise kleiner als Ihr Jahresbeitrag. In diesem Fall können Sie sich die Austrittsleistung auszahlen lassen. Die Höhe Ihres Jahresbeitrages können Sie Ihrem letzten Vorsorgeausweis entnehmen.

Sie machen sich mit einer Einzelfirma selbstständig im Haupterwerb in der Schweiz.

Sie können Ihre gesamte Austrittsleistung beziehen.

Sie wandern definitiv in einen Staat ausserhalb der EU/EFTA aus.

Sie wandern definitiv in einen EU-/EFTA-Staat aus.

Sie können den **überobligatorischen Teil** Ihrer Austrittsleistung beziehen.

Sie sind Grenzgänger und geben Ihre Arbeitstätigkeit in der Schweiz definitiv auf.

Den **obligatorischen Teil** können Sie ebenfalls beziehen, wenn Sie an Ihrem (neuen) Wohnsitz **nicht** einer obligatorischen staatlichen Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen unterstehen.

Ansonsten überweisen wir den obligatorischen Teil Ihrer Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Schweizer Freizügigkeitsstiftung.

2. 

Sammeln Sie alle Nachweise gemäss der Checkliste auf der nächsten Seite.

3. 

Bitte beachten Sie Folgendes, bevor Sie das Formular ausfüllen:

Wenn Sie in den letzten drei Jahren vor Ihrem Austritt einen oder mehrere Einkäufe in die 2. Säule getätigt haben, können Sie dieses Geld nicht beziehen. Zudem hat eine Barauszahlung Steuerfolgen. Bitte klären Sie die steuerlichen Konsequenzen direkt bei Ihrer zuständigen Steuerbehörde ab.

4. 

Füllen Sie das Formular aus und senden Sie es innerhalb von sechs Monaten nach Ihrem Austritt zusammen mit allen Nachweisen:

per E-Mail an:
vitainvest@pfs.ch

per Post an:
**Sammelstiftung Vita Invest der
Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
Postfach
8085 Zürich**

5. 

Sobald wir die Austrittsmeldung Ihres Arbeitgebers und Ihre vollständigen Unterlagen zur Auszahlung erhalten haben, prüfen wir Ihren Antrag auf Barauszahlung der Austrittsleistung.



Haben Sie Fragen zu diesem Formular?

Der Kundendienst von Vita Invest (Telefon 044 628 43 43) steht Ihnen von Mo–Fr von 08.00–12.00 Uhr und von 13.00–18.00 Uhr für die Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung.

Diese Nachweise brauchen Sie für eine Barauszahlung der Austrittsleistung

Ihre Austrittsleistung ist kleiner als Ihr Jahresbeitrag.

- Zivilstandsnachweis¹⁾**, wenn Sie nicht verheiratet oder in einer aufgelöster Partnerschaft sind.

Sie machen sich selbstständig.

- Bestätigung AHV-Ausgleichskasse**
- Zivilstandsnachweis¹⁾**, wenn Sie nicht verheiratet oder in einer aufgelöster Partnerschaft sind.
- Kopie von Pass / Identitätskarte von Ihnen und des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners**
Die Unterschriften müssen ersichtlich sein; Kopien der Führerausweise genügen nicht
- Beglaubigte Unterschrift des Ehepartners oder eingetragenen Partners**,
wenn die Austrittsleistung mehr als CHF 50'000 beträgt

Sie wandern in einen EU-/EFTA-Staat aus.

- Abmeldebestätigung der Gemeinde**
- Bestätigung Sicherheitsfonds²⁾**, wenn Sie an Ihrem neuen Wohnort nicht einer obligatorischen staatlichen Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen unterstehen
- Zivilstandsnachweis¹⁾**, wenn Sie nicht verheiratet oder in einer aufgelöster Partnerschaft sind.
- Kopie von Pass / Identitätskarte von Ihnen und des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners**
Die Unterschriften müssen ersichtlich sein; Kopien der Führerausweise genügen nicht
- Beglaubigte Unterschrift des Ehepartners oder eingetragenen Partners**,
wenn die Austrittsleistung mehr als CHF 50'000 beträgt

Sie wandern in einen Staat ausserhalb EU/EFTA aus.

- Abmeldebestätigung der Gemeinde**
- Zivilstandsnachweis¹⁾**, wenn Sie nicht verheiratet oder in einer aufgelöster Partnerschaft sind.
- Kopie von Pass / Identitätskarte von Ihnen und des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners**
Die Unterschriften müssen ersichtlich sein; Kopien der Führerausweise genügen nicht
- Beglaubigte Unterschrift des Ehepartners oder eingetragenen Partners**,
wenn die Austrittsleistung mehr als CHF 50'000 beträgt

Sie sind Grenzgänger.

- Aktuelle Wohnsitzbestätigung oder Löschung der Grenzgängerbewilligung**
- Bestätigung Sicherheitsfonds²⁾**, wenn Sie an Ihrem Wohnort nicht einer obligatorischen staatlichen Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen unterstehen
- Zivilstandsnachweis¹⁾**, wenn Sie nicht verheiratet oder in einer aufgelöster Partnerschaft sind.
- Kopie von Pass / Identitätskarte von Ihnen und des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners**
Die Unterschriften müssen ersichtlich sein; Kopien der Führerausweise genügen nicht
- Beglaubigte Unterschrift des Ehepartners oder eingetragenen Partners**,
wenn die Austrittsleistung mehr als CHF 50'000 beträgt

1) Der Zivilstandsnachweis darf nicht älter als drei Monate sein. Falls Sie auch eine Bestätigung des Sicherheitsfonds BVG benötigen, bestellen Sie den Zivilstandsnachweis bitte erst, wenn Sie die Bestätigung des Sicherheitsfonds BVG erhalten haben, da dies mehrere Monate dauert.

2) Sicherheitsfonds BVG, Bern
Tel. 031 380 79 71 oder
www.verbindungsstelle.ch

Antrag auf Barauszahlung der Austrittsleistung



1 Angaben zum Vertrag und zu Ihrer Person

Vertragsnummer	
Arbeitgeber	
Name	Vorname
Strasse, Nr.	PLZ, Ort, Land
Telefon privat	E-Mail privat
Geburtsdatum	Zivilstand
AHV-Nummer	<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verwitwet <input type="radio"/> eingetragene Partnerschaft <input type="radio"/> aufgelöste Partnerschaft

◀ Ihre **Vertragsnummer** können Sie Ihrem Vorsorgeausweis entnehmen.

2 Bestätigung allfälliger Einkäufe

Haben Sie in den letzten drei Jahren vor Ihrem Dienstaustritt einen oder mehrere Einkäufe in die 2. Säule getätigt?

Nein | Ja

◀ Wenn Sie in den letzten drei Jahren vor Ihrem Austritt einen oder mehrere Einkäufe in die 2. Säule getätigt haben, können Sie dieses Geld nicht beziehen. Zudem hat eine Barauszahlung Steuerfolgen. Bitte klären Sie die steuerlichen Konsequenzen direkt bei Ihrer zuständigen Steuerbehörde ab.

3 Begründung der Auszahlung

Welcher der folgenden Fälle trifft auf Sie zu?

- Meine Austrittsleistung ist kleiner als mein Jahresbeitrag.
- Ich nehme eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf in der Schweiz auf.

Üben Sie nebst dieser noch eine weitere Erwerbstätigkeit aus?

Nein | Ja

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Beschäftigungsgrad in %

AHV-Jahreslohn in CHF
(auf ein Jahr hochgerechnet)

Weitere Erwerbstätigkeiten

Beschäftigungsgrad in %

AHV-Jahreslohn in CHF
(auf ein Jahr hochgerechnet)

- Ich wandere definitiv aus der Schweiz aus oder ich bin Grenzgänger und gebe meine Arbeitstätigkeit in der Schweiz definitiv auf.

In welchen Staat wandern Sie aus? Oder, falls Sie Grenzgänger sind, in welchem Staat haben Sie Ihren Wohnsitz?

Staat

Ist dieser Staat ein EU-/EFTA-Staat?

- Nein | Ja

Unterstehen Sie an Ihrem (neuen) Wohnsitz einer obligatorischen staatlichen Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen?

- Nein | Ja

Dann überweisen wir Ihre obligatorische Austrittsleistung an eine Freizügigkeitsstiftung Ihrer Wahl:

Name und Adresse der Freizügigkeitsstiftung

Konto lautend auf

Name und Adresse der Bank

IBAN-Nr.

◀ Welche Staaten zur EU oder EFTA gehören, finden Sie unter www.verbindungsstelle.ch.

4 Überweisung

Wohin wünschen Sie die Barauszahlung?

Konto lautend auf

Name und Adresse der Bank

IBAN-Nr.

5 Unterschriften

Ort und Datum

Unterschrift

Ort und Datum

Unterschrift Ehepartner bzw. eingetragener Partner

Beträgt die Auszahlung mehr als CHF 50'000?

- Nein | Ja

Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners

Ort und Datum

Unterschrift der Urkundsperson

◀ Die Beglaubigung muss von einem Notar oder von einer Urkundsperson vorgenommen werden. Bitte legen Sie dazu Ihren Pass, Ihre Identitätskarte oder Ihren Ausländerausweis vor: Die Kosten für die Beglaubigung gehen zu Ihren Lasten.